

## Im Verdachtsfall?

### Mitteilungspflichten

#### Behördenmitarbeiter

haben jeden Korruptionsverdacht ihrem Vorgesetzten, der Antikorruptionsstelle ihrer Behörde, dem DIE oder der Staatsanwaltschaft (Abt. 57) zu melden.\*

#### Vorgesetzte

haben ihrer Dienst- und Fachaufsicht nachzukommen. Die Nichtausübung kann den Straftatbestand des § 357(2) StGB erfüllen. Nehmen sie ihre Dienstaufsichtspflichten wahr, sensibilisieren sie ihre Mitarbeiter, nehmen sie jeden gemeldeten Korruptionsverdacht ernst und melden sie ihn der Zentralstelle ihrer Behörde.\*

#### Behörden

schützen Hinweisgeber und stellen eine Zentralstelle als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Zentralstellen melden Verdachtsfälle an die Strafverfolgungsbehörden.\*

## Denken Sie daran

### Machen Sie sich nicht strafbar!

Ein Amtsträger oder ein besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wegen:

#### §331(1) StGB Vorteilsannahme

- wenn es sich um einen bloßen Verstoß gegen das Annahmeverbot handelt

#### §332(1) und (3) StGB Bestechlichkeit

- wenn der Vorteil die Gegenleistung für eine Dienstpflichtverletzung ist
- wenn er sich bereit zeigt, als Gegenleistung für einen Vorteil zukünftig seine Dienstpflichten zu verletzen oder sich in seiner Ermessensausübung beeinflussen zu lassen

Dezernat Interne Ermittlungen (DIE)  
Zentrale Beratungsstelle Korruptionsprävention  
Burchardstraße 8  
20095 Hamburg



Telefon: 040 / 42 86-6 72 30 oder -6 72 31  
Hinweisgebertelefon: 0800 / 343 72 38  
Fax: 040 / 427-31 30 18  
E-Mail: die@polizei.hamburg.de

[www.hamburg.de/die](http://www.hamburg.de/die)



# KORRUPTION

# LÄUFT NULL!

Korruption ist hochgradig  
sozialschädlich und strafbar!

Zentrale Beratungsstelle  
Korruptionsprävention

\*Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung; insbesondere Korruptionsprävention

## Was ist strafbar?

Jeder Amtsträger<sup>1</sup> oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete<sup>2</sup>, der Zuwendungen fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, macht sich strafbar!

Jedermann, der einem Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten Zuwendungen anbietet, verspricht oder gewährt, macht sich strafbar!

Auch kleinste Zuwendungen können strafbar sein, und zwar als:

- **Vorteilsannahme und -gewährung**<sup>3</sup> (bloßer Verstoß gegen das Annahmeverbot bei rechtmäßiger Dienstausbübung)
- **Bestechlichkeit und Bestechung**<sup>4</sup>, auch im Ausland, wenn die Zuwendung eine Dienstpflichtverletzung oder Ermessensbeeinflussung bewirkt oder bewirken soll

## Warum ist das so?

Korruption ist der Missbrauch einer Funktion, u. a. in öffentlicher Verantwortung,

- zur Erlangung eines privaten Vorteils
- unter Begünstigung eines Anderen
- mit Eintritt oder in Erwartung eines Schadens bei einem Dritten oder für die Rechtsordnung

Ein solches Verhalten untergräbt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der öffentlichen Verwaltung!

Schon das Erwecken des bloßen Anscheins der Käuflichkeit muss daher vermieden werden, um die Akzeptanz von Verwaltungshandeln zu schützen!

Aus diesem Grunde ist jedem Amtsträger schon die bloße Annahme von Zuwendungen, auch solcher von geringem Wert und selbst ohne damit einhergehende Dienstpflichtverletzung, durch gesetzliche<sup>5</sup>, arbeits- oder tarifrechtliche Regelungen<sup>6</sup> verboten!

## Gibt es Ausnahmen?

In Einzelfällen, die objektiv nicht geeignet sind, den Anschein der Käuflichkeit eines Amtsträgers zu erwecken, z. B. im Falle der Zuwendung bzw. Annahme eines Werbegeschenkes ohne echten Handelswert, kann die Annahme durch den Amtsträger, und damit auch die Zuwendung an diesen, für beide Seiten straflos sein<sup>7</sup>, wenn

- der Amtsträger den Vorteil nicht gefordert hat
- und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse die Annahme genehmigt hat.

In allen anderen Fällen, in denen der Amtsträger keine Genehmigung der zuständigen Behörde für die Annahme eines Vorteils hat, begehen sowohl der Amtsträger als auch der Geber, also alle Beteiligten, eine Straftat!

Wenn sie also als Amtsträger eine Zuwendung annehmen oder als Bürger eine Zuwendung gewähren möchten, stellen sie vorher sicher, dass eine entsprechende Genehmigung vorliegt!

<sup>1</sup> § 11(1) Nr. 2 StGB

<sup>2</sup> § 11(1) Nr. 4 StGB

<sup>3</sup> §§ 331(1), 333(1) StGB

<sup>4</sup> §§ 332(1), 334(1) StGB

<sup>5</sup> § 42 BeamtStG

<sup>6</sup> § 3 TVL bzw. § 3 TVöD u.a.

<sup>7</sup> §§ 331(3), 333(3) StGB